Beschäftigungsmöglichkeiten für Aushilfen

Kategorie / Status	Hauptjob auf Lohnsteuerkarte	Geringfügig entlohnter Nebenjob	Kurzfristige Beschäftigung	Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten
Übersicht der möglichen Varianten	Keine Begrenzung der Arbeitszeit- & Verdienstmöglichkeiten. Lohnsteuerabzug und Sozialabgaben richten sich nach den persönlichen Verhältnissen des Mitarbeiters.	Verdienstgrenze 450 EUR / Monat. Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber, keine Abzüge für den Mitarbeiter, Rentenaufstockung möglich.	Arbeitszeit auf 50 Tage / Jahr oder 2 Monate am Stück begrenzt. **(ACHTUNG: vom 01.01.2015 - 31.12.2018 sind es 3 Monate bzw. 70 Tage!)** Rentenaufstockung nicht möglich. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber müssen durch eine mindestens zweimonatige Pause voneinander getrennt sein. a. Bei Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber Verdienstgrenze 68 EUR / Tag. b. Bei Lohnsteuerabzug und Sozialabgaben nach den persönlichen Verhältnissen des Mitarbeiters keine Verdienstgrenze.	2. Lohnsteuerkarte oder Rechnungsstellung: Keine Begrenzung der Arbeitszeit- & Verdienstmöglichkeiten. Steuerabzug und Sozialabgaben richten sich nach den persönlichen Verhältnissen des Mitarbeiters.
Kategorie 1 Arbeitnehmer oder Azubi (auch in Elternzeit oder während eines unbezahlten Urlaubs) Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht Bundesfreiwilligendienst-/Freiwillige(r)/ Wehrdienstleistende(r) Beamtin/Beamter Duales Studium	Der Mitarbeiter hat einen Hauptjob auf Lohnsteuerkarte, befindet sich im „Freiwilligen Jahr“ oder strebt nach der Schule eine Ausbildung an.	Der Mitarbeiter darf maximal einen Nebenjob haben. Ist dieser geringfügig entlohnt, so darf er maximal 450 EUR mit diesem Nebenjob verdienen.	Der Mitarbeiter darf maximal einen Nebenjob haben. Im Falle einer kurzfristigen Beschäftigung gilt: nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder 2 Monate am Stück.	Dem Mitarbeiter steht es frei auf eine 2. Lohnsteuerkarte zu arbeiten. Außerdem können Mitarbeiter mit einem Gewerbeschein auch auf Rechnung arbeiten.

Kategorie / Status	Hauptjob auf Lohnsteuerkarte	Geringfügig entlohnter Nebenjob	Kurzfristige Beschäftigung	Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten
Kategorie 2 Rentner / Hausfrau	Wer Rentner oder Hausfrau ist, hat keinen Hauptjob auf Lohnsteuerkarte.	Der Mitarbeiter darf mehrere Nebenjobs haben. Mit allen geringfügig entlohnten Nebenjobs zusammen darf er maximal 450 EUR pro Monat verdienen.	Der Mitarbeiter darf mehrere Nebenjobs haben. Alle kurzfristigen Beschäftigungen zusammen dürfen nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder 2 Monate am Stück ergeben. Verdienstgrenzen, die sich aus dem Rentenbezug ergeben, müssen im Einzelfall geprüft werden.	Dem Mitarbeiter steht es frei auf Lohnsteuerkarte zu arbeiten. Außerdem können Mitarbeiter mit einem Gewerbeschein auch auf Rechnung arbeiten.
Kategorie 3 Schüler / Studenten Schulentlassene(r) mit Studienabsicht	Falls der Mitarbeiter bereits einen Job auf Lohnsteuerkarte hat, gelten die Regelungen wie bei Kategorie 1 aufgeführt. Andernfalls gelten die Regelungen wie bei Kategorie 2 beschrieben. Eventuellen Verdienstgrenzen bei Bezug von Bafög müssen individuell geprüft werden. Andere Verdienstgrenzen existieren bei der kurzfristigen Beschäftigung auf Lohnsteuerkarte nicht.			
Kategorie 4 Arbeitslos / Arbeitssuchend	Wer arbeitslos / arbeitssuchend ist, ist KEIN Arbeitnehmer und hat somit auch keinen Hauptjob auf Lohnsteuerkarte. Es kann nur geringfügig entlohnt gearbeitet werden. Kurzfristige Beschäftigung ist nicht möglich! **Zu beachten sind hier die Anrechnungsgrenzen des Lohns auf das Arbeitslosengeld:** **Bezug von Arbeitslosengeld I** Während des Bezuges von Arbeitslosengeld dürfen Sie eine selbstständige Tätigkeit beziehungsweise eine Beschäftigung ausüben und ein Nebeneinkommen erzielen. Die Nebenbeschäftigung darf allerdings einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nicht erreichen. Erreicht oder überschreitet die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden, besteht wegen fehlender Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr. Gegebenenfalls ist eine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich. Sofern Sie eine Nebenbeschäftigung mit **weniger als 15 Wochenstunden** ausüben, wird Ihr Nebeneinkommen angerechnet. Dabei bleiben jedoch **165 Euro monatlich anrechnungsfrei**. Wichtig ist, dass Sie jede Nebenbeschäftigung der Agentur für Arbeit unverzüglich und ohne Aufforderung melden. Sonderfälle beim Nebeneinkommen: Besonderheiten hinsichtlich des anrechnungsfreien Entgelts gelten dann, wenn Sie während der letzten 18 Monate vor der Anspruchsentstehung mindestens für 12 Monate neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Beschäftigung oder			

Kategorie / Status	Hauptjob auf Lohnsteuerkarte	Geringfügig entlohnter Nebenjob	Kurzfristige Beschäftigung	Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten
	eine selbstständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger ausgeübt haben. In diesem Fall bleibt Nebeneinkommen bis zur Höhe des während der letzten 12 Monate in dieser Tätigkeit erzielten durchschnittlichen Entgelts anrechnungsfrei. Der Freibetrag beträgt aber mindestens weitere 165 Euro monatlich. Ein Versicherungspflichtverhältnis liegt vor, wenn Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden, also z.B. bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Bezug von Übergangsgeld. **Bezug von Arbeitslosengeld II** Beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II richtet sich die bedarfsmindernde Anrechnung von Erwerbseinkommen nach dessen Höhe. Seit dem 01. Juli 2011 ist Erwerbseinkommen nach folgenden Regeln anzurechnen: • Erwerbseinkommen bis zu einer Höhe von 100 Euro je Monat bleibt anrechnungsfrei (Grundfreibetrag) • Erwerbseinkommen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro je Monat ist zu 20% anrechnungsfrei • Erwerbseinkommen ab einer Höhe von 1.000 Euro bis zu einer Höhe von 1.200 Euro (1.500 Euro für Personen oder Haushalte mit minderjährigem Kind) je Monat Euro bleibt zu 10% anrechnungsfrei In dem Grundfreibetrag enthalten sind die Werbungskostenpauschale (15,33 EUR), die Absetzbeträge für Riester-Rente und weitere private Versicherungen (30,00 EUR) und Fahrtkosten. Erzielt ein Mitglied eine Bedarfsgemeinschaft Einkommen, dessen monatliche Höhe 400,00 EUR übersteigt, kann es die Fahrtkosten mit 0,20 EUR pro Kilometer absetzen, sofern darüber hinaus die Summe der abzugsfähigen Beträge gemäß § 11 II Nr. 3-5 SGB II die Grenze von 100,00 EUR übersteigt.			
Kategorie 5 Sonderfälle	z.B. Praktikanten: Je nach Praktikum gelten die Regelungen für Arbeitnehmer bzw. Schüler / Studenten. Dies ist im Einzelfall zu klären.			